

In der Entschädigungssache

des praktischen Arztes Dr. Johannes C [REDACTED] in H [REDACTED],
Kreis N [REDACTED], A [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 19. Juni 1959 in der Sitzung vom 25. September 1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels. Im übrigen ist das Verfahren
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger sei am 1. Januar 1937 aus rassischen Gründen nicht als Reichsbahnarzt übernommen worden und habe dadurch einen

Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten. Die infolgedessen eingetretene Minderung seines Einkommens habe jedoch bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst weniger als 25 % betragen, so daß deswegen nach § 66 Abs. 3 BEG keine Entschädigung zu leisten sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Februar 1940 objektiv so gefährdet gewesen sei, daß er sich unmittelbar bevorstehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nur habe entziehen können, indem er sich zum Wehrdienst habe einberufen lassen. Jedenfalls sei die für den Kläger durch die Einberufung entstandene Verringerung seines Einkommens kein der Verfolgung eigentümlicher Schaden, da der Kläger durch die Einberufung und die Art seiner militärischen Verwendung nicht schlechter behandelt worden sei als nichtverfolgte Sanitätsoffiziere der Reserve seines Jahrgangs. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger in der Stellung als Reichsbahnarzt, die er ohne rassische Verfolgung gehabt hätte, während des Krieges keinen Wehrdienst hätte zu leisten brauchen, müsse außer Betracht bleiben, denn auf eine uk-Stellung habe kein Wehrpflichtiger Anspruch gehabt.

Damit hat das Berufungsgericht zutreffend die in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Grundsätze darüber, daß Entschädigung nur für einen der Verfolgung eigentümlichen Schaden geleistet wird, angewendet. Das Berufungsgericht konnte annehmen, daß die Verfolgung für den Kläger im Vergleich zu nichtverfolgten Personen keine erhöhte Gefahr, zum Wehrdienst eingezogen zu werden, und die damit verbundenen Einkommensminderungen zu erleiden, herbeigeführt habe. Diese Annahme des Berufungsgerichts besteht zu Recht, unabhängig davon, ob für den Kläger, sofern er nicht verfolgt und Bahnarzt geblieben wäre, eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit

- 3 -

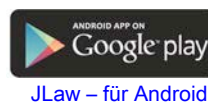
bestanden hat, vom Wehrdienst verschont zu bleiben. Unerheblich ist es ferner, ob der Kläger selbst seine Einberufung betrieben hat, um einer weiteren Verfolgung zu entgehen. Zwar kann auch durch die Versagung einer Vergünstigung, auf die kein Anspruch besteht, wenn die Versagung aus Verfolgungsgründen geschieht, ein Entschädigungsanspruch begründet werden. Die Einberufung zur Wehrmacht während des Krieges wurde aber so allgemein und umfassend durchgeführt, daß jeder, der zu der wehrdienstfähigen Bevölkerung gehörte, damit rechnen mußte, zum Wehrdienst herangezogen zu werden. Das Berufungsgericht konnte deshalb die wirtschaftlichen Nachteile, die die Einberufung für den Kläger mit sich brachte, in jedem Falle als alleinige Auswirkung dieser staatsbürgerlichen Pflicht ansehen.

Damit hat das Berufungsgericht die maßgebenden Rechtsfragen im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles entschieden. Ein Bedürfnis dafür, daß der Bundesgerichtshof sich in dem vorliegenden Rechtsstreit nochmals mit ihnen befaßt, besteht nicht. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß der Bundesgerichtshof ausdrücklich zu der zweifellos zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts Stellung nimmt, das Erfordernis, daß der eingetretene Schaden der Verfolgung eigentümlich sei, bestehe auch bei einem Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

v.Werner

Wüstenberg

Maaß